



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP-NR
9428 AN
18. Dez. 2011
zu 9565 AN

GZ: BMG-11001/0302-I/A/15/2011

Wien, am 18. Dezember 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9565/J der Abgeordneten Dr. Karlsböck, Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu der vorliegenden Anfrage verweise ich auf die seitens meines Ressorts eingeholte Stellungnahme der Tiroler Gebietskrankenkasse, die als Beilage angeschlossen ist.

Ergänzend dazu möchte ich noch Folgendes ausführen:

Der Vorfall bei der TGKK verlangt - wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9408/J bereits ausgeführt - nach einer grundsätzlichen Überprüfung dahingehend, wie weit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Datensicherheit und die faktischen Gegebenheiten des Datenaustausches übereinstimmen. Gemäß § 31a ASVG sind unter anderem die Bestandteile des Elektronischen Verwaltungssystems der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (ELSY) verbindlich im Rahmen der jeweils vorgesehenen Aufgaben zu verwenden, was meiner Auffassung nach nicht nur den Hauptverband und die Versicherungsträger, sondern auch deren Systempartner/innen einschließt. Ich habe daher in einem Schreiben an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Hinweis auf § 31a ASVG um die Durchführung einer Erhebung bei allen Versicherungsträgern hinsichtlich der Anbindung von Vertragspartner/inne/n an ELSY bzw. der allenfalls sonstigen Art des Datentransfers ersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung bleibt zunächst abzuwarten.

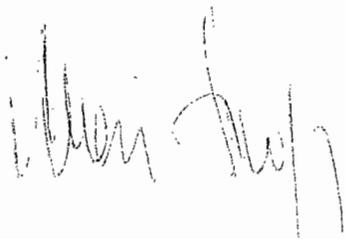
Wie die Tiroler Gebietskrankenkasse in ihrer Stellungnahme bereits festgehalten hat, obliegt nach § 434 ASVG dem Vorstand die Geschäftsführung, soweit diese nicht

Radetzkystraße 2, 1031 Wien Telefon +43 1 71100-4300 Fax +43 1 71100-14300
Internet www.bmg.gv.at E-Mail alois.stoeger@bmg.gv.at

durch das Gesetz der Generalversammlung oder einem Landesstellenausschuss zugewiesen ist, sowie die Vertretung des Versicherungsträgers. Der Vorstand kann bestimmte laufende Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

Die genannte Gebietskrankenkasse unterliegt der unmittelbaren Aufsicht durch den Bund erst seit dem Jahr 2010. Da - wie die Tiroler Gebietskrankenkasse mitteilt - die in Rede stehenden Daten bereits seit 1990 bzw. 1998 übermittelt wurden und somit die diesbezügliche Entscheidung bereits vor Jahrzehnten getroffen wurde, kann dem/der derzeitigen Beauftragten der Aufsichtsbehörde schon aus diesem Grund kein Vorwurf gemacht werden.

Darüber hinaus besteht die Aufgabe eines/einer Beauftragten der Aufsichtsbehörde in der Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper der Versicherungsträger, um dadurch die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung dieser Gremien zu beobachten. Wie die Tiroler Gebietskrankenkasse bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Entscheidung über die Datenübermittlung aber um eine Angelegenheit, die nicht im Vorstand (und offensichtlich auch in keinem sonstigen Verwaltungskörper der Kasse) behandelt wurde, sodass eine/ein Aufsichtsbeauftragte/r (weder des Bundes noch – vormals – des Landes) Kenntnis von der Vorgangsweise der Tiroler Gebietskrankenkasse erlangen konnte.



Beilage

RECHTSABTEILUNG

Tiroler Gebietskrankenkasse



» Die Gesundheitskasse «

Klara-Pörtl-Weg 2

6020 Innsbruck

☎ +43 (0)59160-1618

☎ +43 (0)59160-51612

www.tgkk.at

Bundesministerium für Gesundheit
 zH. Herrn Reg.Rat ADir. Reinhold Berghofer
 II/A/7 Rechtsangelegenheiten der
 Kranken- und Unfallversicherung
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen, Sachbearbeiter(in)	E-Mail-Adresse	Datum
GZ. 90 001/0189-	III-AB/SP,	andrea.bramboeck@tgkk.at	16.11.2011
III/A/7/2011, 28.10.2011	Mag. ^a Andrea Bramböck PLL.M.		

**parl. Anfr. 9565/J betr. mögliche Verletzung des
 Datenschutzes durch die Tiroler Gebietskrankenkasse
 (TGKK) – Abg. Dr. Karlsböck**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Karlsböck und Andere darf Ihnen seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse Folgendes mitgeteilt werden:

ad 1.:

Die Tiroler Gebietskrankenkasse übermittelt Daten an die Krankentransportunternehmen seit 1998 bzw. an die Krankenanstalten seit 1990.

ad 2.:

Die Empfänger dieser Datensätze sind die Tiroler Krankentransportunternehmen (wie Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter) sowie die Tiroler Krankenanstalten.

ad 3.:

Dazu können seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse keine Angaben gemacht werden.

ad 4.:

Nachdem es sich um keine Angelegenheit des Vorstandes handelt, wurde diesbezüglich auch kein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt.

ad 5.:

Hinsichtlich der Datenübermittlung an Krankenanstalten sowie zu den Krankentransportunternehmen liegt jeweils eine DVR-Meldung vor.

Serviczeiten:
Montag bis Freitag
von 7.30 bis 14.00 Uhr

Hauptstelle
Klara-Pörtl-Weg 2
6020 Innsbruck
DVR: 0024629

Bankverbindung
Raiffeisen Landesbank Tirol
Kto-Nr. 632 000
Bankleitzahl 36 000

Auslandszahlungsverkehr
IBAN: AT 55 3600 0000 0063 2001
BIC: RZTIA20
UID-Nr.: ATU01726308

ad 6.:

Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat bis zum Jahr 2010 keinen vom BMG entsandten Aufsichtskommissar.

ad 7.:

Siehe Frage 6.

ad 8. und 9.:

Siehe Frage 6.

ad 10.:

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde vom Landesverfassungsdienst im Zuge deren Ermittlungen verständigt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft konnte bislang jedoch keine Gesetzesverletzung seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse feststellen.

ad 11.:

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde vom Landesverfassungsdienst am 28.09.2011, das heißt am Tag des Bekanntwerdens der Datenklauaffäre informiert.

ad 12.:

Keine Antwort.

ad 13.:

Nachdem den Bediensteten der Tiroler Gebietskrankenkasse keine Vergehen vorzuwerfen sind, können auch keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE
Der Direktorstellvertreter:

Dr. Heinz Hollaus e.h.

